

## 6.17

**Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen  
in der Fußgängerzone Münzgasse**

Aufgrund des § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl.S.330) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 04.10.2016 die Satzung über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Münzgasse beschlossen.

**§ 1****Begriffsbestimmungen / Geltungsbereich**

- (1) Die Fußgängerzone umfasst die im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Fläche. Der Lageplan vom 06.06.2016 (Anlage zur Satzung über die Fußgängerzone Münzgasse) bildet einen Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen im Bereich der Münzgasse zwischen Fressgasse und ehemaliger Konkordienstraße (Sondernutzung).
- (3) Für alle anderen Sondernutzungen im Bereich der Fußgängerzone - hierzu gehören insbesondere: Aufstellen von Tischen und Stühlen für Gaststättenbetriebe, Warenauslagen, ambulantes Gewerbe, Anlagen der Außenwerbung, Automaten, Schaukästen, Verkaufsstände (Kioske) und dergleichen gelten die Bestimmungen der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2****Erlaubnispflicht**

- (1) Der Gemeingebrauch in der Fußgängerzone ist durch die Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen durch öffentlich-rechtlichen Bescheid nach denselben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 StrG gelten.

**§ 3****Ausnahmen von der Erlaubnispflicht**

- (1) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn eine Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 Straßenverkehrsordnung erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen.
- (2) Fahrzeugen der Polizei, des Feuer- und Katastrophenschutzes und gesundheitlichen Notfalldienstes ist die Benutzung der Fußgängerzone im erforderlichen Umfang gestattet.

**§ 4****Benutzung der Fußgängerzone durch die  
Sondernutzungsberechtigten nach § 3**

Bei der Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen sind folgende Auflagen zu beachten:

- a) Das Befahren der Fußgängerzone darf nur auf kürzestem Weg erfolgen.
- b) Der Aufenthalt der Fahrzeuge in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.
- c) Der Fußgängerverkehr hat Vorrang.
- d) Es darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- e) Von den Hausfronten ist ein Sicherheitsabstand von 2,00 m und von den übrigen Gegenständen mind. 0,50 m einzuhalten. Die Fahrzeuge der Stadtreinigung sind von der Einhaltung der Sicherheitsabstände befreit, soweit ihr Einsatz dies erfordert und sichergestellt ist, dass Beschädigungen von Hausfronten bzw. Gegenständen ausgeschlossen sind.
- f) Soweit erforderlich, können im Einzelfall weitere Bedingungen und Auflagen in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt werden.



- g) Im Übrigen finden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechende Anwendung.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 StrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung die Fußgängerzone unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder als Sondernutzungsberechtigter den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 54 StrG jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Inkrafttreten am 21.10.2016 (Amtsblatt Nr. 42 v. 20.10.2016).*





## Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 04.10.2016; Inkrafttreten am 21.10.2016 (Amtsblatt Nr. 42 v. 20.10.2016).

*Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.*